



Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule im Primarbereich mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.10.2020

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b), des § 9 Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV.NRW. S. 358) und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 894, 2020 S. 77) hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Issum bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8:00 bis 16:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2

Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu entrichten. Für das Mittagessen ist ein zusätzliches Entgelt an den Träger / die Trägerin der offenen Ganztagschule als Kooperationspartner /-in der Gemeinde Issum zu zahlen.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Sind mehrere Personen Schuldner des Beitrages, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Beitrag für den vollen Monat zu entrichten, in dem die Betreuung in der offenen Ganztagschule beginnt bzw. endet.



Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule im Primarbereich mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.10.2020

§ 3 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Einkommen, das in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Lohnersatzleistungen hinzuzurechnen.
- (3) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 bis 4 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag anzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) und entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 4 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem das Kind betreut wird/wurde. Ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich, ist auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des maßgeblichen Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils rückwirkend zum Jahresanfang des Änderungsjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Jahres entstanden ist, ab dem Beginn der Beitragspflicht.



Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule im Primarbereich mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.10.2020

- (2) Im Falle einer Trennung der Eltern ist der Elternbeitrag, nach schriftlicher Bekanntgabe durch einen Erziehungsberechtigten, zum darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.
- (3) Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet bei der Aufnahme und danach jährlich ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen, z.B. durch den Einkommensteuerbescheid oder eine Einkommenserklärung mit allen Belegen. Ohne den geforderten Nachweis zum Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber in die höchste Einkommensstufe einordnen, müssen keine Belege vorlegen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben. Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine rückwirkende Beitragserstattung. Beitragsnachzahlungen werden in der Regel immer auch rückwirkend vorgenommen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrages richtet sich mit dem gem. §§ 3 und 4 ermittelten Einkommen nach folgenden Einkommensgruppen (Zahlbeträge ab dem 01.08.2021):
 - unter 25.000,00 Euro Jahreseinkommen 0,00 Euro Elternbeitrag (Stufe 1)
 - bis 36.000,00 Euro Jahreseinkommen 30,00 Euro Elternbeitrag (Stufe 2)
 - bis 47.000,00 Euro Jahreseinkommen 45,00 Euro Elternbeitrag (Stufe 3)
 - bis 58.000,00 Euro Jahreseinkommen 65,00 Euro Elternbeitrag (Stufe 4)
 - bis 69.000,00 Euro Jahreseinkommen 90,00 Euro Elternbeitrag (Stufe 5)
 - bis 80.000,00 Euro Jahreseinkommen 120,00 Euro Elternbeitrag (Stufe 6)
 - bis 100.000,00 Euro Jahreseinkommen 155,00 Euro Elternbeitrag (Stufe 7)
 - über 100.000,00 Euro Jahreseinkommen 203,00 Euro Elternbeitrag (Stufe 8)
- (2) Der Beitrag ist zum 01. eines jeden Monats fällig und an die Gemeinde Isum zu entrichten.
- (3) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 01. des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt wurde, in einer Summe fällig.

§ 6 Beitragsermäßigungen und Befreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein gebührenpflichtiges außerunter-



Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule im Primarbereich mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.10.2020

richtliches Angebot einer offenen Ganztagschule oder einer Schule von acht bis eins in der Gemeinde Issum, so wird für das Geschwisterkind die Hälfte des Beitrages der jeweils maßgeblichen Einkommensgruppe fällig. Beim gebührenpflichtigen Besuch einer Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Issum durch ein Geschwisterkind wird der Beitrag für das Kind / die Kinder, das / die ein außerunterrichtliches Angebot in der Gemeinde Issum besucht / besuchen, um die Hälfte des Beitrages der jeweils maßgeblichen Einkommensgruppe reduziert.

- (2) Keine Elternbeiträge werden erhoben
1. für Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen,
 2. für Eltern oder Kinder, die Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII beziehen,
 3. für Eltern oder Kinder, die Leistungen nach den §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen,
 4. für Kinder, für die Kinderzuschlag gem. § 6a BKKG oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) gezahlt wird.
 5. für Kinder in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII.

§ 7

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger.
- (3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 8

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei:
 1. Änderung des Wohnortes
 2. Änderung des Sorgerechts des Kindes



Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule im Primarbereich mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.10.2020

3. Wechsel der Schule
 4. längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen).
- (2) Ein Kind kann durch die Gemeinde Issum von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht ermöglicht wird,
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 9 Billigkeitsgründe

In offensichtlich unbilligen Härtefällen sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 613) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltsatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 23.06.2015 außer Kraft.

Issum, 29. September 2020

Clemens Brück
Bürgermeister